

Tobias Pflüger

Gegen diesen EU-Verfassungsvertrag

Die gemeinsame „Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ als konstitutives Element der EU-Verfassung

Die Europäische Union als ziviler Akteur? Schön wäre es. Leider ist die Wirklichkeit eine andere. Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) gewinne „mit Lichtgeschwindigkeit“ an Gestalt, hatte jüngst der außenpolitische Repräsentant der EU, Javier Solana, erklärt. Er hat recht mit dieser Feststellung. Was die einen offen zugeben, versuchen andere zu vertuschen. Die Grüne Europaparlamentarierin Angelika Beer, bescheinigte der Friedensbewegung in der *Frankfurter Rundschau* „absolute Orientierungslosigkeit“ hinsichtlich der behaupteten „Militarisierung der EU.“ Sie ging noch einen Schritt weiter und prophezeite den antimilitaristischen Kritikern des EU-Verfassungsvertrages „bei den Nationalisten zu landen“. Aber nicht diejenigen, die expansionistische Aspekte der EU-Politik kritisieren, befördern den Nationalismus. Nationalismus wird dort begünstigt, wo die Idee der Europäischen Demokratie instrumentalisiert wird für Sozialabbau und militärische Aufrüstung. Nationalismus wird dort begünstigt, wo die Chance für eine offene und breite gesellschaftliche Debatte über die Inhalte des EU-Verfassungsvertrages vertan wird. Nationalismus wird dort begünstigt, wo der Ratifizierungsprozess durchgepeitscht wird, ohne die Bevölkerung zu fragen.

In anderen EU-Staaten wird derzeit vehement über den Vertrag gestritten. Die französischen Sozialisten veranstalteten gar eine Abstimmung in der Parteimitgliedschaft. Die Bundesregierung hat die

Ratifizierung des Verfassungsvertrages zügig und ohne großes Aufsehen hinter sich gebracht. Weder CDU/CSU noch SPD und Grüne haben ernsthafte Schritte unternommen, um ein Referendum über den EU-Verfassungsvertrag in der Bundesrepublik zu ermöglichen. Die Entscheidung am 12. Mai im Bundestag und 27. Mai im Bundesrat ist gut terminiert: unmittelbar vor dem Referendum am 29. Mai in Frankreich. Wolfgang Thierse will mit dem Votum des Bundestages „positiven“ Einfluss auf das Referendum in Frankreich nehmen. Auch nach dem Willen von Fischer und Schröder soll der europäische Verfassungsgedanke noch schnell von Deutschland nach Frankreich hinüberspringen. Derzeit (Mitte Mai) sagen die Umfragen in Frankreich eher das Gegenteil: Ein Großteil der französischen Bevölkerung lehnt den EU-Verfassungsvertrag ab. Da Gewerkschaften, linke Parteien und Bewegungen in Frankreich die Kritik am Verfassungsvertrag vorrangig mit sozialen Inhalten begründen, hatten die Nationalisten der Front National bislang kaum Gelegenheit, darüber neuen Rassismus in der Gesellschaft zu schüren. Während im Nachbarland auf Großveranstaltungen über den EU-Verfassungsvertrag debattiert wird, findet man in der Bundesrepublik Deutschland nur einige wenige Spezialisten, Juristen und wenig Parlamentarier, die den 500-seitigen Vertragstext überhaupt kennen. Selbst Bundestagsabgeordnete kneifen, wenn sie zu diesem Thema auf Podien eingeladen

werden. Der zuständige Staatsminister im Auswärtigen Amt, Hans-Martin Bury, ist einer der wenigen, die den Verfassungstext genau kennen. Aber auch er wollte noch im November letzten Jahres nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit darüber diskutieren und zwar Montagvormittags im kleinen Kreis in den Räumen einer Kirchengemeinde. Und Gernot Erler, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD im Bundestag, arbeitete jüngst auf einem Podium der Evangelischen Akademie in Bad Boll mit einer seit Oktober letzten Jahres nicht mehr gültigen Textausgabe. Auch bei Frau Christiansen war bis zum Verfassen dieses Artikels die zukünftige EU-Verfassung noch kein honorables Thema. Geht man so mit einer zukünftigen Verfassung um? Bislang wurde die Chance für eine offene gesellschaftliche Debatte über europäische Verfassungsziele vertan. Aber die Kritik am verabschiedeten Vertragstext nimmt zu: aus Teilen der Gewerkschaften, aus attac, der PDS und insbesondere Organisationen der Friedensbewegung. Nun hat sich die Bundesregierung entschlossen einen gläsernen Großtransporter durch die Lande zu schicken, um über den EU-Verfassungsvertrag aufzuklären. Der „Propaganda-Truck“ wurde im April On-the-road geschickt. Aber er kommt in den meisten Bundesländern erst an, wenn der Bundestag schon entschieden hat.

Die linke Fraktion im Europaparlament, der ich seit Juni letzten Jahres angehöre, die Vereinte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL), lehnt den Verfassungsvertrag fast einstimmig ab. Befürworter verweisen gerne auf die Integration der Grundrechtecharta in den EU-Verfassungsvertrag. Tatsächlich wäre die Verankerung sozialer und demokratischer Bürgerrechte auf EU-Ebene ein Fortschritt.

Die Debatte um die Grundrechtecharta beginnt oft mit der Behauptung, die Charta sei ohne Änderungen zur Gänze in den Verfassungsvertrag übernommen worden. Schaut man sich dagegen den

Text der Charta genau an, fällt auf, dass von der Regierungskonferenz in Artikel II-112 ein neuer Absatz 7 eingefügt wurde. Im Entwurf des Konvents (CONV 850/03) gab es noch keinen Verweis auf die so genannten Erläuterungen. Jetzt wurde jedoch eingefügt: „Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung der Charta der Grundrechte verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union gebührend zu berücksichtigen.“ Und in der Erklärung Nr. 12, die Teil des Verfassungsvertrages ist, wurde festgehalten: „Diese Erläuterungen haben als solche keinen rechtlichen Status, stellen jedoch eine nützliche Interpretationshilfe dar, die dazu dient, die Bestimmungen der Charta zu verdeutlichen.“ Vielfach wurde festgestellt, dass diese Erläuterungen die Grundrechte wesentlich einschränken, ja in Teilen das Gegenteil des Grundrechts aussagen. Durch die Erklärung Nr. 12 wurde die Charta zudem auf die hinsichtlich der Grundrechte restriktive Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) verpflichtet.

Nicht weniger einschneidend für die Wirksamkeit der Grundrechtecharta ist folgende Bestimmung in Artikel II-111 Abs. 2 des Verfassungsvertrags: „Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den anderen Teilen der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“ Was im Hinblick auf die nicht gewollte zusätzliche Aneignung von Kompetenzen durch die Europäische Union sinnvoll erscheinen mag, ist hinsichtlich der Grundrechtsgeltung im Bereich der Innen- und Justizpolitik fatal, denn die EU verfügt in diesem Bereich nur über stark eingeschränkte Zuständigkeiten. Das bedeutet in der Konsequenz, dass es ein EU-weites oder grenzüberschreitendes Streikrecht praktisch nicht geben wird und soziale Rechte nicht zur Anwendung kommen werden.

Im Unterschied dazu erhalten neoliberale Grundsätze in diesem Vertrag Verfassungsrang und stehen über dem Recht in den 25 Einzelstaaten. Die Wirtschaftsordnung der EU wird pur kapitalistisch definiert als „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“. Eine europäische Verfassung sollte aber grundsätzlich offen lassen, für welche Wirtschaftsordnung sich die Mitgliedsländer entscheiden. Insbesondere darf kein Zwang zu Privatisierungen ausgeübt werden.

Meine Hauptkritik an diesem Vertrag ist die Militarisierung der Europäischen Union, ihre Konstituierung als weltweit auch militärisch agierende Macht. Diese Entwicklung wird durch den neuen EU-Vertrag in Verfassungsrang erhoben.

Im Folgenden möchte ich darstellen, warum die These von der Militarisierung der Europäischen Union stimmig ist. Dies lässt sich an drei Dokumenten belegen: dem EU-Verfassungsvertrag, der Europäischen Sicherheitsstrategie und dem *European Defence Paper*.

Der Verfassungsvertrag

Die so genannte „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) und die „gemeinsame Verteidigungspolitik“ nehmen eine zentrale Stelle im Verfassungstext ein. Die Regelungen insbesondere für die Militärpolitik sind sehr detailliert. Deutlich wird: Es ist das offensichtliche Ziel des EU-Verfassungsvertrags, die Europäische Union für die globale Kriegsführungsfähigkeit fit zu machen. „Die meisten Fortschritte gewährt die Verfassung im spezifischen Bereich der Gemeinsamen Sicherheitspolitik, wobei die Regierungskonferenz wichtige Fortschritte verankert hat, die sogar über das hinaus gehen, was vom Konvent vorgeschlagen worden war“. So heißt es im Bericht von Richard Corbett, Íñigo Méndez de Vigo (A6-0070/2004) - Verfassung für Europa, mit dem der Verfassungsvertrag im Europäischen Parlament mehrheitlich gebilligt wurde und zudem „rückhaltlos seine Ratifizierung“

befürwortet wurde.

Der Vertrag ermöglicht der EU, die „auf militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen“ (Art I-41, Abs. 1). Diese werden in Artikel III-309, Absatz 1 präzisiert und umfassen u.a. „gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen“, die „Bekämpfung des Terrorismus“ und brisanterweise auch „die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet“. Unabhängig davon, wie man dazu steht, ist unbestritten, dass die EU-Verfassung militärische Kampfeinsätze als integralen Bestandteil der künftigen europäischen Außenpolitik definiert und somit von einer „Zivilmacht EU“ keine Rede mehr sein kann. Zudem wird Aufrüstung zum Verfassungsgebot. Unmissverständlich heißt es im Text: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten regelmäßig zu verbessern“ (Art. I-41, Abs. 3). Damit nichts dem Zufall überlassen bleibt, soll eine „Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ (Europäische Verteidigungsagentur, bis Juni 2004 hieß es noch: „Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“) die Aufrüstung überwachen und „zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors“ durchsetzen (III-311). Gravierend ist auch, dass das EU-Parlament und der Europäische Gerichtshof explizit aus der Kontrolle der Außen- und Militärpolitik ausgeschlossen sind. Allein der EU-Ministerrat trifft die Entscheidung über Krieg und Frieden (I-41, Abs. 5).

Durch das Europäische Parlament (EP) kann die Militarisierung der EU nicht aufgehalten werden, wie manche behaupten. Im Bereich der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird mit dem Verfassungsvertrag ein schlimmes und völlig inakzeptables Demokratie-Defizit der EU weiter festgeschrieben, nämlich der Ausschluss des Parlaments von der Mitentscheidung

und Kontrolle. Diese Entmachtung des Europäischen Parlaments widerspricht den im Vertrag beschworenen Werten Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und seinen friedensorientierten Zielen. Die Entscheidungsmacht des EP in diesen Fragen tendiert gegen Null. Die bisherige Entmachtung des EP durch Art. 21 EU-Vertrag wurde beibehalten.

Mit der Verfassung soll keine Erhöhung des Einflusses des EP in außen- und sicherheitspolitischen Fragen stattfinden. Das EP wird ausdrücklich reduziert auf Anhörung und Unterrichtung. So heißt es in Art. I-40, Abs. 8: „Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.“ Das EP kann folgenlose Anfragen und unverbindliche Empfehlungen an den Ministerrat und den Außenminister richten. Statt einmal jährlich wie bisher, darf es nun zweimal jährlich „über die Fortschritte bei der Durchführung“ der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik debattieren (Art. III-304). Besonders augenfällig wird die Ohnmacht des EP in seinem verfassungsrechtlichen Verhältnis zu dem neu vorgesehenen Außenminister der EU. Dieser „hört das Europäische Parlament und unterrichtet das EP (...). „Er achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden.“ Welch eine undemokratische und rechtsstaatswidrige Umkehrung des Verhältnisses von Legislative und Exekutive! Müsste nicht umgekehrt das EP den Minister anhören und ihn kontrollieren? „Darauf achten“ und „gebührende Berücksichtigung finden“ sind verschwommene Phrasen ohne fassbaren und verpflichtenden Inhalt. Hinzugefügt werden muss, dass in diesem Bereich auch die Europäische Kommission wenig und der Europäische Gerichtshof nichts zu sagen haben. Die Militarisierung der EU bleibt das Geschäft der Regierungen.

Von besonderer Brisanz ist auch die in Artikel I-41,6 und III-312 festgeschriebene „ständige strukturierte Zusammenarbeit“ auf militärischer Ebene, die mit einem Zusatzprotokoll jetzt genau definiert wird. Die „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ ist nichts anderes als ein militärisches Sonderbündnis innerhalb der EU auf Dauer, in dem sich die „Fähigen“ und „Willigen“ zusammenschließen können. Hier hat ein militarisiertes Kerneuropa, eine Art Sonderbündnis, seinen institutionellen Ort im neuen EU-Vertrag. Die Entscheidung über die Begründung der „ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“ wird ausnahmsweise mit qualifizierter Mehrheit getroffen, kann also von widerspenstigen EU-Mitgliedern nicht verhindert werden (Art. III-312 Abs. 2). Neuaufnahmen in den Club der Kriegsbereiten und Ausschlüsse aus ihm sind nach einem komplizierten Abstimmungsverfahren möglich.

Die Europäische Sicherheitsstrategie

Noch während der EU-Verfassungsvertrag debattiert wurde, verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs im Dezember 2003 einvernehmlich die so genannte „Europäische Sicherheitsstrategie“ (ESS), die drei strategische Ziele benennt: Erstens den Kampf gegen Terrorismus, zweitens den Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und drittens Hilfe für „gescheiterte Staaten“ als Mittel gegen organisierte Kriminalität.

Entscheidend ist die Schlussfolgerung für das außenpolitische Handeln der EU, die aus dieser Bedrohungsanalyse gezogen wird: „Unser herkömmliches Konzept der Selbstverteidigung, das bis zum Ende des Kalten Krieges galt, ging von der Gefahr einer Invasion aus. Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen. Die neuen Bedrohungen sind dynamischer Art.“ Die Natur dieser Bedrohungen erfordere ein präventives Handeln:

„Daher müssen wir bereit sein, vor Ausbruch einer Krise zu handeln. Konflikte und Bedrohungen kann nicht früh genug vorgebeugt werden.“ Zwar räumt die ESS an gleicher Stelle ein, diese Gefahren könnten nicht mit „reine militärischen Mitteln bewältigt werden“, aber eben auch und wohl auch primär.

„Verteidigungslinien“ im Ausland und „frühzeitiges“ militärisches Handeln, sind Umschreibung für „Angriffsaktionen“ und ein Angriff bevor der Gegner angreifen kann, ist so etwas ähnliches wie ein Präventivkrieg. Stillschweigend nähert sich die EU mit der ESS an die oft und gern kritisierte Präventivkriegsstrategie der US-amerikanischen „National Security Strategy“ (NSS) an.

Das European Defence Paper

Was genau Europas Strategen zu „verteidigen“ gedenken, erklären sie im „European Defence Paper“, das auf Basis der ESS militärische Einsatzszenarien für das Jahr 2010 entwirft und die Grundlage für ein künftiges europäisches Weißbuch darstellen soll. Es werden fünf Optionen von Militäreinsätzen deklariert, zu denen die EU in der Lage sein müsse, die dritte Option ist ganz offen das so genannte Präventivkriegskonzept! Angriffskriege werden damit auch auf europäischer Ebene verankert. Selbst nukleare Optionen werden nicht mehr ausgeschlossen! Lothar Rühl, ehemaliger Staatssekretär im deutschen Verteidigungsministerium und Mitautor des „European Defence Paper“, stellt in einem Beitrag in der *FAZ* vom Oktober 2004 zufrieden fest, dass das Thema „Präemption/Prävention“ in dem Dokument zwar vorwiegend unter dem Aspekt von Kriegseinsätzen mit konventionellen Streitkräften und operativen Spezialkräften behandelt wird. „Immerhin“ werde aber die Möglichkeit erwähnt, britische und französische Nuklearstreitkräfte „explizit oder implizit“ einzubeziehen.

Neben diesen Szenarien werden zusätzlich Soldaten für „Regionalkriege zur

Verteidigung europäischer Interessen“ bereitgestellt. Das diesbezügliche Szenario verdeutlicht eindrucksvoll, dass nicht humanitäre Erwägungen sondern die militärische Wahrung ökonomischer Interessen die Triebfeder der europäischen Militarisation darstellt: „Künftige regionale Kriege könnten europäische Interessen tangieren (...), indem europäische Sicherheit und Wohlstand direkt bedroht werden. Beispielsweise durch die Unterbrechung der Ölversorgung und/oder einer massiven Erhöhung der Energiekosten, der Störung der Handels- und Warenströme.“ (S. 81)

Konkret wird folgendes, offensichtlich an den Golfkrieg 1991, der auch offen als Vorbild benannt wird, erinnernde Szenario beschrieben: „In einem Land x, das an den indischen Ozean grenzt, haben anti-westliche Kräfte die Macht erlangt und benutzen Öl als Waffe, vertreiben Westler und greifen westliche Interessen an.“ (S. 83) Ziel sei es, „das besetzte Gebiet zu befreien und die Kontrolle über einige der Ölinstallation, Pipelines und Häfen des Landes x zu erhalten.“ (S. 83)

Die Militarisation der EU ist somit bereits Realität. Die EU-Verteidigungsminister haben im März 2004 mit dem so genannten „Head-Line Goal 2004“ einen Fahrplan zur globalen Kriegsfähigkeit beschlossen, der von den Staats- und Regierungschefs beim Gipfel im Juni 2004 abgesegnet worden ist. Der Plan sieht vor, eine hoch gerüstete Streitmacht aufzubauen, die im Jahr 2010 unter einheitlichem EU-Kommando für weltweite Militärinterventionen zur Verfügung stehen soll. Zwei Säulen der dafür vorgesehenen Truppen befinden sich derzeit im Aufbau: Die europäische Eingreiftruppe, die bis zu 60.000 Soldaten zum Einsatz bringen und für längere Zeit in einer Krisenregion stationieren soll, und die „battle groups“, kleine Kampfverbände von jeweils 1.500 Elitesoldaten, die als erste Einheiten in ein Kriegsgebiet entsandt werden und den Eingreiftruppen den Weg freikämpfen müssen. Dabei wird wiederum auf das Protokoll zur

„ständigen Strukturierten (militärischen) Zusammenarbeit“ verwiesen, das die Dimension der kerneuropäischen Militarisierung im künftigen Verfassungsvertrag fixieren soll.

In Brüssel wird denn auch lediglich diskutiert, wie eng die Militärmacht EU an die NATO gebunden werden soll. Die Prämissen der Herstellung globaler militärischer Interventionsfähigkeit und der dazu nötigen Aufrüstungen, werden dagegen nicht mehr hinterfragt.

Oft wird die Frage gestellt, ob die Militarisierung der EU nicht die natürliche und unvermeidliche Folge des eingeschlagenen Wegs immer intensiverer Integration in Richtung auf einen supra-staatlichen Verbund ist, der in der Welt mitreden will. Ist das aber nicht ein verhängnisvoller Weg? Warum soll dieser Weg zwangsläufig sein? Die internationale Rolle und die Glaubwürdigkeit der EU hängen nicht von ihren militärischen Fähigkeiten und deren Einsatz ab, sondern von ihrem zivilen Beitrag zu Frieden und Sicherheit. Die Militarisierung der EU ist zur Erreichung der proklamierten Ziele unnötig, sie wird internationale und innerstaatliche Konflikte einer Lösung nicht näher bringen. Im Gegenteil: Sie führt zu neuem Wettrüsten auf Kosten sozialer Belange in den Mitgliedstaaten und zu Lasten der Hilfe für Entwicklungsländer. Im Übrigen wird eine EU-Militärmacht die nationalen Streitkräfte keineswegs ablösen. Der Verfassungsauftrag zur Militarisierung liegt nicht im Interesse der europäischen Bevölkerungen, sondern dient dem Profit- und Machtstreben der in der EU politisch und ökonomisch herrschenden Kräfte.

Ein europäisches militärisches „Gegengewicht“ gegen die Weltmachtspolitik der USA kann angesichts der uneinholbaren militärischen Übermacht der USA ohnehin nicht geschaffen werden. Entstehen wird lediglich eine gewisse Arbeitsteilung zwischen den USA, der NATO und der EU. Soweit diese Militarisierung „Kampfeinsätze“ und andere Militäraktionen

außerhalb des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen vorsieht oder ermöglicht, stellt sie eine Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen dar. Eine zivile EU, die auf den Krieg und die Anwendung militärischer Gewalt bewusst verzichtet, wäre ein wichtiger Schritt zu einer Welt ohne Krieg und ohne Waffen. Dazu muss die EU entmilitarisiert werden. Dafür braucht sie keine Aufrüstungs- sondern eine Abrüstungsagentur.

Nein zu diesem Verfassungsvertrag!

Zur Ratifizierung dieses Verfassungsvertrages NEIN zu sagen, um die Chance für ein ziviles, soziales und demokratisches Europa zu erhalten, ist das Gebot der Stunde. Irgendwann wird sich auch bei den führenden Grünen und Sozialdemokraten herumsprechen, dass sich Aufrüstungsgebote und der Aufbau von Kriegsführungsfähigkeiten nicht beschönigen lassen. Im Übrigen: Ihre konservativen Kollegen sind da meist ehrlicher und offenerherziger.

Notwendig sind nun Aufklärung über den Inhalt des Verfassungsvertrags, intensive Öffentlichkeitsarbeit, die erschwert wird durch offene Ablehnung bestimmter Medien wie der *taz*, kritische Positionen gegen den EU-Verfassungsvertrag abzudrucken, und vor allem notwendig sind Aktionen gegen diesen EU-Verfassungsvertrag. Er soll ja nach Angaben des Hauptautors eine Geltungszeit von 50 Jahren haben.